VERORDNUNG (EWG) Nr. 2061/83 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/83 [2], ist Griechenland ermächtigt worden, bis zum 31. Juli 1983 die Zollsätze für die aus den übrigen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse des Rindfleischsektors vollständig auszusetzen. Die Marktlage für Rindfleisch in Griechenland ist weithin durch eine starke Nachfrage und hohe Preise gekennzeichnet. Folglich ist die besagte Ermächtigung bis zum 30. September 1983 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 wird das Datum „31. Juli 1983" durch das Datum „30. September 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1981, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 49.